

Geschäftsordnung
des Regionalen Begleitausschusses zur Umsetzung
des nationalen GAP-Strategieplans Deutschland im Land Hessen
im Förderzeitraum 2023 - 2027

vom 6. Oktober 2022,
in der vom Begleitausschuss am 19. März 2024 geänderten Fassung

Präambel

Auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und
- des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission (C (2022)8273final) vom 21. November 2022 zur Genehmigung des GAP-Strategieplans für Deutschland 2023-2027 (hier: GAP-Strategieplan)

wird ein regionaler Begleitausschuss eingerichtet.

Er trägt den Namen „**Regionaler Begleitausschuss Hessen**“ (hier: Begleitausschuss).

Gemäß Art. 124 Abs. 5 VO (EU) 2021/2115 dient dieser dazu, die Umsetzung der das Land Hessen betreffenden regionalen Elemente des nationalen GAP-Strategieplans zu überwachen und dem nationalen Begleitausschuss dazu Informationen zu liefern.

Der GAP-Strategieplan enthält Regelungen und Fördermaßnahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL). Dem wird bei der Zusammensetzung der Mitglieder des Begleitausschusses Rechnung getragen.

Die Verwaltungsbehörde zur Umsetzung der regionalen Elemente des GAP-Strategieplans in Hessen trägt den Namen „**Regionale Verwaltungsbehörde GAP-Strategieplan**“ (hier: Regionale Verwaltungsbehörde).

Die Regionale Verwaltungsbehörde ist Mitglied des nationalen Begleitausschusses zum GAP-Strategieplan (BGA-NSP) im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Ein Informationsaustausch zwischen dem nationalen Begleitausschuss und dem Regionalen Begleitausschuss wird sichergestellt. Der Begleitausschuss nimmt seine Tätigkeit spätestens drei Monate nach der Genehmigung des GAP-Strategieplans für Deutschland durch die Europäische Kommission auf.

Artikel 1

Zuständigkeitsbereich

- (1) Der Begleitausschuss versteht sich als ein Forum im Rahmen des Partnerschaftsprinzips, auf dem sich die Partner im Sinne der v. g. Verordnung, insbesondere die Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner, die Vertreter der Landes- und weiterer Behörden sowie anderer relevanter Institutionen gemäß Artikel 124 der Verordnung (EU) 2021/2115 auf regionaler Ebene zur Verfolgung ihrer gemeinsamen Ziele einbringen.
- (2) Der Begleitausschuss begleitet die Umsetzung der regionalen Elemente des nationalen GAP-Strategieplans Deutschland 2023-2027 im Land Hessen.

Artikel 2

Aufgaben

- (1) Der Begleitausschuss vergewissert sich, dass die regionalen Elemente des GAP-Strategieplans gemäß Artikel 124 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 wirksam umgesetzt werden.

- (2) Zu diesem Zweck prüft der Begleitausschuss bezüglich der auf das Land Hessen zutreffenden regionalen Elemente des GAP-Strategieplans insbesondere
 - a) die Fortschritte bei der Umsetzung des GAP-Strategieplans und bei der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte,
 - b) alle Faktoren, die die Leistung des GAP-Strategieplans beeinträchtigen, sowie die getroffenen Abhilfemaßnahmen, einschließlich der Fortschritte bei der Vereinfachung und der Verringerung des Verwaltungsaufwands im Interesse der Endbegünstigten,
 - c) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen,
 - d) einschlägige Informationen im Zusammenhang mit der Leistung des GAP-Strategieplans, die das nationale GAP-Netz bereitstellt,
 - e) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen,
 - f) gegebenenfalls den Aufbau von Verwaltungskapazitäten für Behörden und Landwirte und andere Begünstigte.

Darüber hinaus gibt der Begleitausschuss Stellungnahmen ab zu

- a) den für die Auswahl der Vorhaben verwendeten Methoden und Kriterien,
 - b) den jährlichen Leistungsberichten,
 - c) dem Evaluierungsplan und Änderungen an dem Plan,
 - d) etwaigen Vorschlägen der Verwaltungsbehörde für Änderungen des GAP-Strategieplans,
- soweit sie regionale Elemente des GAP-Strategieplans betreffen.

Artikel 3

Arbeitsweise

- (1) Der Begleitausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
Die Sitzungen werden vom Vorsitz einberufen.
- (2) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Begleitausschuss tagt nicht öffentlich. Die Beratungen des Begleitausschusses, insbesondere der Informationsaustausch und der Meinungsbildungsprozess, haben vertraulichen Charakter.
- (4) Über alle Sitzungen werden von der Regionalen Verwaltungsbehörde Ergebnisprotokolle angefertigt und möglichst innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zugeleitet. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung keine Rückäußerungen eingehen.
- (5) Einladungen, Protokolle und sonstige Unterlagen werden grundsätzlich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Ebenso übermitteln die Mitglieder ihre Rückmeldungen, etwaige Voten, Stellungnahmen und Beratungsergebnisse auf elektronischem Wege, soweit diese nicht im Rahmen einer Sitzung abgegeben werden. Für die Stellungnahmen ist das von der Regionalen Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellte Formblatt zu verwenden.
- (6) Die Protokolle und sonstige im Begleitausschuss vorgelegte Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und unterliegen dem Datenschutz.
- (7) Die Geschäftsordnung und die Stellungnahmen des Begleitausschusses werden auf der Website www.eler.hessen.de veröffentlicht. Ausgenommen hiervon sind Veröffentlichungen von Daten und Informationen aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, strafrechtlicher Ermittlungen oder des Schutzes personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.

Artikel 4

Zusammensetzung

- (1) Der Begleitausschuss besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind Vertreterinnen oder Vertreter der im folgenden genannten Bereiche und Institutionen.

Wirtschafts-, Sozial-, Umwelt- sowie sonstige Partner:

- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Markt- und Ernährungswirtschaft
- Umwelt / Naturschutz / Wasser
- Hessische Wirtschaft
- Kommunale Spitzenverbände
- Gewerkschaften
- Kirchen
- Gleichstellung
- Regionale Entwicklung

Verwaltung:

- Regionale Verwaltungsbehörde Hessen mit Sitz im Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
- EFRE-Fondsverwaltung Hessen mit Sitz im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
- ESF-Fondsverwaltung Hessen mit Sitz im Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
- Hessische Staatskanzlei, Abteilung Europa- und internationale Angelegenheiten
- Regierungspräsidium Darmstadt
- Regierungspräsidium Gießen
- Regierungspräsidium Kassel
- Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen

- Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
 - Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
 - Landräte (als Bewilligungsstellen)
 - Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (als Bewilligungsstelle)
 - Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (Zahlstelle EGFL/ELER)
- (3) Beratende Mitglieder sind
- Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
 - Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
 - Maßnahmenverantwortliche des GAP-SP
 - andere nicht stimmberechtigten Partner.
- (4) Die Mitglieder einschließlich der Vertretung sind namentlich zu benennen.
- (5) Die Mitglieder können sich bei Verhinderung vertreten lassen. Die Vertretung soll durch die benannte Stellvertreterin oder den benannten Stellvertreter erfolgen.
- (6) Bei der Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sollte eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern angestrebt werden.
- (7) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, können vom Vorsitz weitere Personen und/oder Sachverständige in die Beratungen des Begleitausschusses als ständige Sachverständige und/oder themenbezogen als beratende Mitglieder hinzugezogen werden. Diese haben den vertraulichen Charakter der Sitzungen zu beachten.
- (8) Die Liste der Mitglieder des Begleitausschusses wird veröffentlicht.
- (9) Die Mitglieder des Begleitausschusses erhalten keine Vergütung und tragen ihre Auslagen selbst.

Artikel 5

Vorsitz, Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitz und die Geschäftsführung des Begleitausschusses liegen bei der Vertreterin oder dem Vertreter der Regionalen Verwaltungsbehörde Hessen.

- (2) Die Aufgaben des Vorsitzes beinhalten insbesondere
- die Führung der Geschäfte des Begleitausschusses
 - die Einberufung der Sitzungen des Begleitausschusses
 - die Überprüfung der Beschlussfähigkeit des Begleitausschusses
 - die Leitung der Sitzungen des Begleitausschusses
 - die Vorbereitung der Sitzungsunterlagen
 - die Erstellung und Versendung der Protokolle.

Artikel 6

Beschlussfassung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
Die Verwaltung votiert einheitlich.
Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Beschlüsse des Begleitausschusses sollen einvernehmlich gefasst werden. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Begleitausschuss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Der Vorsitz des Begleitausschusses kann ein schriftliches Umlaufverfahren zur Beschlussfassung durchführen, wenn z. B. über dringliche Einzelfragen entschieden werden muss und kurzfristig keine Sitzung ansteht. In diesem Fall entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, die ihr Votum innerhalb der festgelegten Antwortfrist an den Vorsitz übermittelt haben. Die Antwortfrist für das schriftliche Verfahren beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann sie vom Vorsitz verkürzt werden. Über das Ergebnis des Umlaufverfahrens werden die Mitglieder des Begleitausschusses vom Vorsitz unterrichtet. Stellungnahmen sind zwei Wochen nach der Sitzung an die Regionale Verwaltungsbehörde in elektronischer Form zu übermitteln.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz.
- (5) Der Begleitausschuss kann keine Beschlüsse fassen, die in die Finanz- oder Organisationshoheit der Europäischen Kommission, des Bundes oder des Landes eingreifen.

Artikel 7
Vermeidung von Interessenskonflikten und
Anwendung des Grundsatzes der Transparenz

- (1) Soweit der Begleitausschuss Entscheidungen mit verbindlicher Wirkung trifft, sind Interessenskonflikte seiner Mitglieder zu vermeiden. Es gelten dabei die Hinweise der Europäischen Kommission in den Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung (2021/C 121/01, Anlage).

Ein möglicher Interessenskonflikt ist im Sinne der Anwendung des Grundsatzes der Transparenz dem Vorsitz anzuzeigen, der daraufhin das betreffende Mitglied von einer Beschlussfassung ausschließen kann. Die Entscheidung wird im Ergebnisvermerk der jeweiligen Sitzung vermerkt.

- (2) Ein Mitglied des Begleitausschusses darf an einer Tätigkeit des Begleitausschusses nicht beschließend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
- ihm selbst
 - einem Angehörigen
 - dem von ihm vertretenen Partner, einer Unterorganisation oder einem der Mitglieder dieses Begleitausschussmitgliedes oder einem Unternehmen, an dem dieses Begleitausschussmitglied unmittelbar beteiligt ist
 - oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen sonstigen natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- (3) Ein Beschluss, der unter Mitwirkung eines oder einer nach Absatz 1 auszuschließenden Vertreters oder Vertreterin zu Stande kommt, ist nicht wirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis maßgeblich war.

Artikel 8
Änderungen

Der Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Dies gilt nicht für Änderungen des Artikel 5; dieser kann nur einstimmig geändert werden. Die geänderte Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern und beratenden Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Artikel 9
In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

- (1) Die Geschäftsordnung wurde vom Begleitausschuss in seiner konstituierenden Sitzung am 6. Oktober 2022 unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Genehmigung des GAP-Strategieplans beschlossen und tritt mit dem Datum der Genehmigung des GAP-Strategieplans in Kraft.

Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet mit der Stellungnahme zum abschließenden jährlichen Leistungsbericht des GAP-Strategieplans 2023.
